Bundespolizeidirektion
Koblenz

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Koblenz
Postfach 20 06 38, 56006 Koblenz

Öffentliche Bekanntmachung

DATUM 30. August 2018
AZ SB 14 - 18 04 03

Allgemeinverfügung

zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräten, Messern aller Art sowie pyrotechnischen Gegenständen

im Hauptbahnhof Saarbrücken

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. Gültigkeitszeitraum:

Im Zeitraum 1. September 2018, 15:30 Uhr bis zum 2. September 2018, 06:00 Uhr.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den Gebäudekomplex des Hauptbahnhofs Saarbrücken sowie den Bahnhofsvorplatz der als Gebiet der Eisenbahnanlagen des Bundes besonders gekennzeichnet ist.

Das Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Reizstoffsprühgeräten, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und Messern aller Art gilt für alle Personen, die sich im

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Roonstraße 13
56068 Koblenz

VERKEHRSANBINDUNG über Hauptbahnhof Koblenz
Fußweg 5 min

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten - Ausnahmen hierzu siehe 3.2

3. Mitführverbot

3.1 Es ist in den vorgenannten Geltungsbereichen (Nr. 2) verboten,

a. Schuss- und auch Schreckschusswaffen,
b. Hieb-, Stoß- und Stichwaffen,
c. Reizstoffsprühgeräte
d. Messer aller Art
e. pyrotechnische Gegenstände

mitzuführen oder zu benutzen.

3.2 Vom Mitführverbot gem. Nr. 3.1 a) bis d) sind ausgenommen:

Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

3.2.1 Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.

3.2.2 Bahnreisende Fahrgäste dürfen die unter 3.1 genannten Gegenstände zu a) und c) mitführen, wenn sie zur Jagdausübung dienen und in einem geschlossenen gesicherten Behälter (Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten) transportiert werden.

3.2.3 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages im Geltungsbereich benötigt werden.

3.2.4 Besondere Ausnahmen sind bei der Bundespolizeiinspektion Bexbach, Saarpfalz-Park 5, 66450 Bexbach, per E-Mail an bpoli.bexbach@polizei.bund.de, zu beantragen.

4. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.

5. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird schon jetzt gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro angedroht.

   Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Bundespolizei hin Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen. Straftaten/Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz (WaffG) werden gesondert verfolgt.

   Gegen den Betroffenen kann darüber hinaus ein Hausverbot für den Hauptbahnhof Saarbrücken erlassen werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus anlassbezogen einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.

7. Begründung:
   Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können bei der Bundespolizeidirektion Koblenz während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

8. Rechtsbehelfsbelehrung:
   Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Koblenz, Roonstraße 13, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

9. Bekanntmachungsanordnung:
   Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 1. September 2018 als bekannt gegeben.

In Vertretung

[redacted]

30/08